

lich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würde» (§ 245 Ziff. 3 Ö-CPO).¹⁰² Hierbei handelte es sich um ein vorbereitendes Verfahren zwecks mittelbarer Beweisaufnahme vorgängig zum Hauptverfahren.¹⁰³

Die Ergebnisse eines allfälligen vorbereitenden Verfahrens waren grundsätzlich¹⁰⁴ bei der Streitverhandlung auf der Grundlage der Protokolle wiederzugeben (§ 262 Abs. 1 Ö-CPO). Das vorbereitende Verfahren war der Unmittelbarkeit des Zivilprozesses abträglich und schwächte sie ab, indem es die erkennenden Richter von den Parteien trennte und den beauftragten Richter zwischenschaltete. Klein empfahl dem Gericht deshalb, jeweils im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob ein vorbereitendes Verfahren im Lichte der zivilprozessualen Zwecke nötig und angebracht war oder ob es nicht vielmehr zugunsten der Unmittelbarkeit zu unterlassen sei.¹⁰⁵

c) Jederzeit zur mittelbaren Beweisaufnahme
während des Hauptverfahrens

Es konnte geschehen, dass sich Parteien angesichts strittiger Tatsachen erst während der mündlichen Verhandlung auf Beweise beriefen, welche aber im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht aufgenommen werden konnten «oder deren Aufnahme die mündliche Streitverhandlung voraussichtlich erheblich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würde» (§ 245 Ziff. 3 Ö-CPO). Diesfalls konnte das Gericht die Parteien zunächst anhören; sodann, obgleich sich ein solches Erfordernis erst während der mündlichen Verhandlung herausgestellt hatte, «jederzeit» zwecks eines die weitere mündliche Verhandlung vorbereitenden Verfahrens einen, mehrere oder alle solchen strittigen Punkte des Zivilprozesses an einen beauftragten Richter aus dem Spruchkörper des erkennenden Gerichts überweisen.¹⁰⁶ Es handelte sich dabei also um ein jederzeit während des Hauptverfahrens zur Unterstützung der mündlichen Verhandlung abhaltbares vorbereitendes

102 Vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 210.

103 Klein, Praxis, S. 111.

104 Zur Ausnahme beim vorbereitenden Verfahren zwecks mittelbarer Beweisaufnahme siehe Klein, Praxis, S. 114 f.

105 Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 266; siehe Klein, Praxis, S. 101 sowie zur Abwägung S. 104 f. und S. 111 f. Siehe Walker, Vergleich, S. 285.

106 Klein, Zivilprozeß, S. 265; siehe Klein, Praxis, S. 103 f.